



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 3 – 14.04.2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen
Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten 50

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis:

I. Wahlgrundsätze 50

II. Zeitpunkt der Wahlen 50

III. Wahlrecht und Wählbarkeit 51

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge 51

V. Amtszeiten 52

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse 54

VII. Wahlräume 55

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Entsprechend § 7 und § 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WO) vom 14. Juli 2006, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006, in der Fassung der Änderung vom 29. März 2007, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 5. April 2007, und aufgrund des Senatsbeschlusses vom 25. März 2010 wird Folgendes bekannt gegeben:

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. **Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. **Mehrheitswahl** mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am
Dienstag, 8. Juni 2010, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 9. Juni 2010, von 9.00 bis 17.00 Uhr.
2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Zimmer 106, 107 oder 113, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Freitag, 4. Juni 2010**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 3. Mai 2010**, vorläufig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren, Auszubildende sowie Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Abs. 7 LHG).
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Abs. 1 und 2 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
4. Den Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Studierenden, werden Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.
5. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
6. Kooptierte Professoren sind, unbeschadet von § 6 Absatz 9 der vom Senat am 18. Februar 2010 beschlossenen Grundordnung, die am 1. Oktober 2010 in Kraft tritt, sowohl in ihrer Ursprungsfakultät, als auch in der Fakultät wahlberechtigt, der sie am 1. Oktober 2010 aufgrund der zur Zeit noch bestehenden Kooptation angehören würden. Sofern Ursprungsfakultät und die Fakultät, in der die Kooptation besteht, in einer neuen Fakultät zusammenfallen, besteht das Wahlrecht nur einmal.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, 11. Mai 2010, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106 oder 113, auf amtlichen Formularen einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso auf der Homepage der Abteilung unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien/>).
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zum AStA und zu den Fakultätsräten von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von

mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt ist und wer ihn vertritt.

4. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum AStA höchstens 14 Bewerber enthalten.
5. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, Fakultätszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich mit Matrikelnummer und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 11. Mai 2010, 16.00 Uhr).

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte und in den AStA zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2010. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder in den Fakultätsräten beträgt sechs Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 der vom Senat am 18. Februar 2010 beschlossenen Grundordnung gehören dem Senat auf Grund von Wahlen 17 Mitglieder aus den Wahlgruppen der Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiter, Studierenden und sonstigen Mitarbeiter, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an. Die Wahlgruppe der Hochschullehrer wird durch fünf, die anderen Wahlgruppen werden durch je vier Mitglieder vertreten. Im Senat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein. In den AStA sind elf Studierende zu wählen. Dem AStA gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
3. Gemäß § 16 Absatz 1 der vom Senat am 18. Februar 2010 beschlossenen Grundordnung gehören dem Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Juristischen Fakultät ohne Wahl alle Hochschullehrer und außerplanmäßige Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Weiter gehören dem Großen Fakultätsrat bis zu vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter, bis zu zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an. Im Großen Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.
4. Gemäß § 16 Absatz 2 der vom Senat am 18. Februar 2010 beschlossenen Grundordnung gehören dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aufgrund von direkten Wahlen nach Gruppen fünf Hochschullehrer, drei Akademische Mitarbeiter, drei sonstige Mitarbeiter und fünf Studierende an. Im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

5. Fakultätsrat Medizinische Fakultät

Gemäß § 27 Abs. 5 LHG gehören dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät 23 Wahlmitglieder an. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

- a) zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,
- b) vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter,
- d) sechs Studierende.

Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Kliniken	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin Department für Augenheilkunde Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie Universitäts-Frauenklinik Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie
Konservative Kliniken	Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Bereiche	Institut für Arbeits- und Sozialmedizin Institut für Hirnforschung Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Department Pathologie und Forensische Medizin Institut für Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie
Nichtklinische Institute	Anatomisches Institut Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie Interfakultäres Institut für Zellbiologie/ Abteilung Immunologie Interfakultäre Institut für Biochemie/ Abteilung Biochemie III

Abteilungsleiter nach § 27 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sind die für diese Funktion bestellten Professoren der klinischen und der klinisch-theoretischen Fächer. Im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 4. Mai 2010, bis Dienstag, 11. Mai 2010, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106 / 113, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.
2. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den neuen Fakultäten, und damit zu den Wahlräumen, wurde durch Senatsbeschluss vom 25. März 2010 geregelt. Danach sind wahlberechtigt zum Fakultätsrat der neuen Großfakultäten:
 - a) für die Philosophische Fakultät: Wahlberechtigte der Fakultät für Philosophie und Geschichte, der Neuphilologischen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften;
 - b) für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: Wahlberechtigte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften;
 - c) für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: Wahlberechtigte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Biologie, der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften.

3. Wahlräume der Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter:

Angehörige der Institute und Seminare im Talbereich	Evangelisch-Theologische Fakultät (1) Katholisch-Theologische Fakultät (2) Juristische Fakultät (3) Philosophische Fakultät (5) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): nur Fachbereiche Geowissenschaften und Psychologie	Neue Aula, 1. Stock, Wandelhalle vor dem Festsaal
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Talbereich:	Department für Augenheilkunde Universitäts-Frauenklinik Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Institut für Arbeits- und Sozialmedizin Institut für Hirnforschung Department Pathologie und Forensische Medizin Institut für Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie	Neue Aula, 1. Stock, Wandelhalle vor dem Festsaal
Zentrale Universitätseinrichtungen:	Universitätsbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung, Zentrale Verwaltung	Neue Aula, 1. Stock, Wandelhalle vor dem Festsaal
Angehörige der Institute im Bergbereich:	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): alle Fachbereiche außer Geowissenschaften und Psychologie	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Bergbereich:	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantations-Chirurgie Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz und Gefäßchirurgie Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Urologie Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie Anatomisches Institut Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Interfakultäres Institut für Zellbiologie/Abt. Immunologie Interfakultäres Institut für Biochemie/ Abteilung Biochemie III	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

4. Wahlräume der Studierenden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1) Katholisch-Theologische Fakultät (2) Juristische Fakultät (3) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): nur Geowissenschaften und Psychologie	Mensa Wilhelmstraße, Eingangshalle
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik,	Mensa Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

Tübingen, 14. April 2010

Peter Kreuzmann
Wahlleiter

Stéphanie von Pape
Stellvertretende Wahlleiterin

